

DGUV-Regel 112-191 – und so einfach geht's!

Wir bieten Ihnen größtmögliche Flexibilität.

Alle unsere Sicherheitsschuhe, die mit einem DGUV-Regel 112-191-Label versehen sind, dürfen Sie bei jedem zugelassenem Orthopädienschuhmacher oder Sanitätshaus umarbeiten lassen. Von der Umarbeitung betroffen können sein:

- **Zurichtungen an der Sohle**
- **Orthopädische Einlagenversorgung.**

1. Um an Ihre passenden Sicherheitsschuhe zu gelangen, sind folgende Schritte notwendig.
2. Auswahl und Beschaffung des gewünschten Artikels aus unserem Sortiment. Für orth. Maßnahmen sind rein Sicherheitsschuhe zugelassen, die im Katalog mit unserem DGUV-Regel 112-191-Label versehen sind.
3. Besuchen Sie mit dem ausgewählten Paar Sicherheitsschuhe und der ärztlichen Bescheinigung Ihren Orthopädienschuhmacher oder das Sanitätshaus nach Wahl. Gerne können wir Ihnen hier auch jemanden empfehlen.
4. Der Orthopädienschuhmacher oder das Sanitätshaus wird sich mit uns in Verbindung setzen und kann sich die benötigten Materialien selbst bei unseren Partnern beschaffen. Gleichzeitig erhält der Orthopädienschuhmacher bzw. das Sanitätshaus unsere Fertigungsanweisung für die orth. Maßnahme.
5. Die orthopädische Maßnahme am Sicherheitsschuh wird durchgeführt.
6. Der Orthopädienschuhmacher oder das Sanitätshaus werden die vorgenommene Zurichtung oder gefertigte orth. Einlage berechnen.